

# Für Vögel gefährliche Freileitungsmasten müssen saniert werden

Im Jahr 2019 sammelte fauna•vs über 2500 Unterschriften für eine Petition zum Schutz von Uhus und anderen Greifvögeln vor Stromschlägen an gefährlichen Strommasten. Zur gleichen Zeit wollte der Bundesrat die Verordnung über elektrische Leitungen anpassen und eine Sanierungspflicht für Masten einführen, die ein Stromschlagrisiko für Vögel darstellen. Eine Einigung mit dem Dachverband der Schweizer Elektrizitätsunternehmen stand kurz bevor, doch die Energiekrise infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine hatte den Prozess auf der Zielgeraden gestoppt. Angesichts der jüngsten Entspannung auf dem Strommarkt konnte der Bundesrat den Prozess wieder aufnehmen. Für Vögel gefährliche Strommasten müssen endlich saniert werden.

**B**estimmte Strommasten stellen für Vögel mit grosser Flügelspannweite, insbesondere Greifvögel und Störche, eine tödliche Stromschlaggefahr dar. Der Bundesrat hat daher im Juni 2025 beschlossen, dass diese Masten bis spätestens im Jahr 2040 saniert werden müssen.\* Künftig müssen die Sanierungsmassnahmen präventiv durchgeführt werden und nicht erst, wenn ein Vogel tot am Fuss eines Mastes gefunden wird. Die Erkenntnis der Netzbetreiber und -verwalter, dass dies auch die Sicherheit der Stromversorgung verbessert, hat zweifellos zu dieser Entscheidung beigetragen. Die Frist von 15 Jahren scheint jedoch sehr lang. Es bleibt zu hoffen, dass die Elektrizitätsunternehmen dennoch sofort mit den Sanierungsmassnahmen beginnen.

Wenn Vögel gleichzeitig eine stromführende Kabel und einen Erdungsleiter oder zwei stromführende Kabel berühren, verursachen sie einen Kurzschluss. Dieser ist insbesondere entlang von Mittelspannungsleitungen immer tödlich. fauna•vs hatte sich mehrfach mit dieser Problematik befasst, die durch Forschungsarbeiten der Universität Bern aufgezeigt worden war. Für Arten wie den Uhu hat der Tod durch Stromschlag dramatische Auswirkungen auf die Populationsdynamik. Der Stromschlag ist der Hauptgrund dafür, dass die Uhu-Population im Wallis lange Zeit so gering war. Darüber hinaus führt jeder Kurzschluss an einer Leitung zu einem Stromausfall. Die vom Bundesrat beschlossene Sanierungspflicht trägt somit sowohl zum Schutz der Vögel als auch zur Verbesserung der Stromversorgungssicherheit bei.

\* Medienmitteilung des Bundesrats vom 25. Juni 2025:  
[www.news.admin.ch/de/newnsb/HBFmKesmMHhPgrICY1-K](http://www.news.admin.ch/de/newnsb/HBFmKesmMHhPgrICY1-K)

Die bisherige Verordnung über elektrische Leitungen (LeV), die in Artikel 30 den Vogelschutz regelt, war mehrdeutig. Der Bundesrat hat nun Klarheit geschaffen: Sämtliche für Vögel gefährlichen Masten müssen saniert werden – Mittelspannungsmasten bis 2035, Hochspannungsmasten bis 2040 (siehe Kasten). ■



© Raphaël Arlettaz

*Si les pylônes électriques ne portent pas de structures entraînant des risques de court-circuit électrique, un grand-duc ne court aucun danger lorsqu'il se pose sur un pylône.*

*Wenn Strommasten keine Strukturen tragen, die zu Kurzschlüssen führen können, besteht für einen Uhu keine Gefahr, wenn er sich auf einem Mast niederlässt.*

## Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)

### Art. 30 Vogelschutz

<sup>1</sup> Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

<sup>2</sup> An bestehenden Tragwerken von Leitungen mit einer Spannung von 1 bis 150 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

### Art. 146a Übergangsbestimmung

An folgenden Leitungen sind die Anpassungen zum Vogelschutz nach Artikel 30 Absatz 2 vorzunehmen:

- a. Leitungen mit einer Spannung von 1 bis 36 kV: bis Ende 2035;
- b. Leitungen mit einer höheren Spannung als 36 kV bis 150 kV: bis Ende 2040.